

wird beim Stadtrathe in Leipzig eine öffentliche Eintragsrolle geführt⁸⁸, durch die gewisse urheberrechtliche Thatbestände kundgemacht werden müssen, um ihre rechtliche Wirkung zu entfalten⁸⁹.

Das Urheberrecht wird nur durch geistige Schöpfungsthat begründet. Insbesondere ist die Ertheilung urheberrechtlicher Privilegien nicht mehr zulässig⁹⁰. Die Reichsgesetze haben jedoch den Inhabern älterer Privilegien freigestellt, ob sie unter den Schutz des neuen Rechtes treten oder ihre Privilegien festhalten wollen⁹¹. Im letzteren Falle ist aber der Privilegienschutz auf das Gebiet des Staates, von dem das Privilegium ertheilt ist, beschränkt und durch Vordruck des Privilegiums vor dem Werke oder Bemerkung desselben auf oder hinter dem Titelblatte bedingt⁹².

§ 87. Inhalt und Umfang des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Im Allgemeinen. Inhalt des Urheberrechtes ist eine dem Urheber vorbehaltene Herrschaft über sein Geisteswerk. Ueber den Umfang dieser Herrschaft entscheidet einerseits der objektive Bestand des Geisteswerkes, andererseits dessen subjektive Verknüpfung mit dem Urheber.

1. In objektiver Hinsicht ergreift die Herrschaft des Urhebers das Geisteswerk sowohl im Ganzen wie in seinen Theilen¹. Sie ergreift aber nur das Geisteswerk. Mithin erstreckt sie sich nicht auf dessen Bezeichnung (Titel), da der einer unkörperlichen Sache gegebene

⁸⁸ R.Ges. I § 39—42, II § 9 Abs. 3; dazu Instruk. v. 7. Dez. 1870 u. 29. Febr. 1876. Die Eintragungen erfolgen auf gehörige Anmeldung ohne Prüfung und werden im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel bekannt gemacht.

⁸⁹ Insbesondere die Aufdeckung des wahren Namens des Urhebers bei anonymen und pseudonymen Werken; oben Anm. 75. Ferner Beginn und Vollendung einer Uebersetzung; unten § 87 Anm. 50. Sodann unter Umständen ältere Privilegien; unten Anm. 92. Endlich nach älteren internationalen Verträgen vielfach ausländische Urheberrechte, was aber die neueren Verträge beseitigt haben.

⁹⁰ R.Ges. I § 60 Abs. 1, II § 19 Abs. 1. Anders noch Oesterr. Pat. v. 1846 § 17.

⁹¹ R.Ges. I § 60 Abs. 2, II § 19 Abs. 2. Auch ein als reines Verlagsprivilegium für ein gemeinfreies Werk verliehenes Privilegium besteht fort; so z. B. ein ewiges, jedoch räumlich beschränktes Privilegium einer Verbandsperson zum alleinigen Drucke, Verlage und Verkaufe eines Kirchengesangbuches und eines Katechismus nach R.Ger. XVII Nr. 60.

⁹² R.Ges. I § 60 Abs. 3—4, II § 19 Abs. 3—4. War eine solche Mitveröffentlichung des Privilegs nicht erfolgt oder unausführbar, so mußte das Privileg bei Vermeidung des Erlöschens binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden.

¹ So ausdrücklich Oesterr. Entw. II § 3.

Name nicht ihr Theil ist². Doch kann der Urheber unter Umständen den Gebrauch derselben Bezeichnung für ein anderes Werk, obschon nicht kraft Urheberrechtes, kraft seines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes untersagen³. Noch weniger bildet die Bezeichnung der Person des Urhebers einen Gegenstand des Urheberrechtes⁴. Vielmehr richtet sich der Schutz des Urhebers hinsichtlich seines wahren wie hinsichtlich eines angenommenen Namens nach Namenrecht⁵.

2. In subjektiver Hinsicht erstreckt sich die Herrschaft des Urhebers so weit, als das Geisteswerk sein Persönlichkeitsgut ist. Sie gewährt daher die Befugniß, alle Handlungen, die eine Verfügung über das Geisteswerk als Persönlichkeitsgut enthalten, selbst vorzunehmen und Anderen zu untersagen. Der Kreis dieser Handlungen verengt sich, sobald das Geisteswerk vom Urheber oder mit seiner Ermächtigung veröffentlicht ist. Darum ist das Veröffentlichungsrecht, obwohl es zum Theil durch gleiche Handlungen wie die Wiedergabe und Verbreitung eines schon veröffentlichten Werkes ausgeübt wird, von den dem Urheber auch nach der Veröffentlichung noch zustehenden Rechten zu trennen.

II. Veröffentlichung. Den primären Inhalt des Urheberrechtes bildet die Befugniß, das Geisteswerk zu veröffentlichen und seine Veröffentlichung Anderen zu untersagen⁶.

² Dambach S. 22, Wächter, Verlagsr. II 492 ff., Autorr. S. 166 ff., Pouillet S. 63, Daude S. 14 Anm. 2, Kohler, Autorr. S. 133 ff.; R.Ger. XII 116, Str. S. XVII 200.

³ Vgl. oben § 84 Anm. 103. Das Oesterr. Recht gewährt dem Urheber einen Anspruch auf Entschädigung und bei fortlaufenden oder periodischen Werken auf Verbot des Weitergebrauches, wenn ohne sachliche Nothwendigkeit einem Werke der Litteratur oder Tonkunst der Titel seines früher erschienenen Werkes gegeben und hierdurch eine Irreführung über die Identität der Werke nahegelegt wird; Pat. § 5 litt. d u. 6 litt. d, dazu Entw. I § 4, II § 22. Ebenso das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 4. Als Eingriff in das Urheberrecht erscheint auch hier die Titelannamfassung nicht. Vgl. Harum § 60, Schuster S. 206 ff.

⁴ Wächter, Autorr. S. 168. Vgl. über den Fall Hauff-Clauren Krit. Zeitschr. f. Rechtswiss. III (Tüb. 1827) S. 72.

⁵ Oben § 83 Anm. 31 u. 35, § 84 Anm. 98.

⁶ Es ist ein großer Fortschritt, daß der Oesterr. Entw. das Recht der Veröffentlichung durchweg (II § 23, 31, 37 u. 40) als primäre Urheberrechtsbefugniß hervorheben und zugleich (II § 6) feststellen will, wann ein Werk in Folge rechtmäßiger Veröffentlichung als „erschienen“ gelten soll. Allein auch das geltende deutsche Gesetzesrecht enthält, obschon es weniger deutlich spricht, die Anerkennung des Veröffentlichungsrechtes und fordert eine Feststellung des Begriffes der Veröffentlichung, da es an bereits veröffentlichten Werken wichtige Abschwächungen des Urheberrechtes statuirt. Unrichtig daher Wächter, Autorr. S. 16 u. 181 ff., Urheber. S. 39 u. 176, Stobbe § 158 Anm. 14 u. Andere, die

1. Hierin liegt vor Allem die Entscheidung über das Ob der Veröffentlichung. Unbefugte Veröffentlichung ist ein Eingriff in das Urheberrecht.

a. Bei Geisteswerken jeder Art ist eine Veröffentlichung durch Herausgabe möglich. Herausgabe ist die Verbreitung von Vervielfältigungen eines Geisteswerkes in Gestalt körperlicher Sachen, die es zu sichtbarer Erscheinung bringen⁷. Dahin gehört die Verbreitung von Drucken oder anderen mechanischen Vervielfältigungen eines litterarischen oder musikalischen Manuskriptes, eines nicht öffentlich gehaltenen Vortrages oder einer unveröffentlichten Abbildung, sowie von mechanischen oder nicht mechanischen Nachbildungen eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste. Wer eine derartige Veröffentlichung unbefugt vornimmt, begeht eine Urheberrechtsverletzung⁸. Er begeht sie auch dann, wenn er nur Theile des Werkes oder ein Werk von geringem Umfange in einer Weise wiedergibt, wie sie veröffentlichten Werken gegenüber erlaubt ist⁹; wenn er ein Schriftwerk in einer Uebersetzung, die er nach dessen Veröffentlichung hätte herausgeben dürfen, veröffentlicht¹⁰; wenn er ein Werk der Dichtkunst, dessen Benutzung als Text zu einer musikalischen Komposition ihm nach dessen Veröffentlichung frei gestanden hätte, in Verbindung mit der Komposition herausgibt¹¹; wenn er eine Inhaltsangabe, einen Auszug oder irgend eine das Geisteswerk in einem wesentlichen Bestandtheile an die Oeffentlichkeit zerrende Bearbeitung von solcher Art, wie sie bei einem veröffentlichten Werke zulässig gewesen wären, erscheinen läßt¹².

ein besonderes Veröffentlichungsrecht verneinen. Vgl. dagegen Dahn a. a. O. S. 7, Anders a. a. O. S. 235 ff. u. R.Ger. unten Anm. 19.

⁷ Vervielfältigung ohne Verbreitung ist keine Veröffentlichung, vertrauliche Mittheilung keine Verbreitung. Darum ist z. B. ein Schriftwerk, das der Urheber in lithographirten oder gedruckten Exemplaren bestimmten Personen zugestellt hat, noch nicht „erschienen“, sondern unveröffentlicht. — Eine qualifizierte Veröffentlichung mit gesteigerter Wirkung ist umgekehrt die Herausgabe in öffentlichen Blättern; oben § 86 S. 773.

⁸ R.Ges. I § 5 litt. a u. b, § 43, § 45, II § 5; Seuff. XXXVII Nr. 61. Gleich steht die Verbreitung von Nachdrucken oder Nachbildungen eines zwar schon vervielfältigten, aber noch nicht verbreiteten Werkes; oben Anm. 7.

⁹ R.Ges. I § 7 litt. a, § 43 u. § 47, offenbar aber auch § 44 u. II § 6 Z. 4.

¹⁰ R.Ges. I § 6 Abs. 5; Oesterr. Entw. II § 28.

¹¹ R.Ges. I § 48; Oesterr. Entw. II § 25 Z. 6.

¹² So sind z. B. Referate, wie sie über erschienene Werke in Rezensionen oder über öffentlich gehaltene Vorträge in Zeitungsberichten publizirt werden dürfen, gegenüber nicht erschienenen Werken oder vertraulich gehaltenen Vorträgen Urheberrechtsverletzungen; so ausdrücklich nach Oesterr. Entw. II § 25 Z. 3, aber

b. Bei Geisteswerken in Wort-, Ton- oder Geberdensprache ist überdies eine Veröffentlichung durch öffentliche Vorführung möglich, durch die das Werk für das Ohr oder das Auge oder zugleich für Ohr und Auge zur einmaligen sinnlichen Erscheinung gelangt. Ein Schriftwerk kann zuerst durch öffentlichen Vortrag an die Öffentlichkeit treten¹³, ein Tonwerk oder ein Bühnenwerk (Drama, Musikdrama, Ballet) zuerst durch öffentliche Aufführung erscheinen¹⁴. Wer unbefugt eine derartige Veröffentlichung vornimmt, begeht eine Urheberrechtsverletzung. Dies ist für die öffentliche Aufführung ausdrücklich und zwar auch für rein musikalische Werke unabhängig von dem im Falle ihrer Drucklegung erforderlichen Vorbehalte anerkannt¹⁵. Es muß aber auch für den öffentlichen Vortrag eines unveröffentlichten Schriftwerkes gelten¹⁶.

c. Werke der bildenden Künste können auch durch öffentliche Ausstellung veröffentlicht werden¹⁷. Die unbefugte öffent-

der Natur der Sache gemäß auch nach geltendem Recht. Ebenso wird bei anderen Formen der Wiedergabe, wenn das Werk unveröffentlicht ist, ein strengerer Maßstab als bei veröffentlichten Werken anzulegen sein. Inwieweit, ist Sache des richterlichen Ermessens. — Der Urheberrechtsschutz unveröffentlichter Artikel, die für öffentliche Blätter bestimmt sind, richtet sich nach den allgemeinen Regeln; vgl. oben S. 773. Weiter geht der Oesterr. Entw. II § 27 (abweichend von I § 19 Abs. 3), indem er alle „behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mittheilungen und Notizen“ so lange schützen will, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hierzu befugten Blätter erfolgt ist; vgl. auch Ungar. Ges. § 6 Z. 7.

¹³ Ist dies auf rechtmäßige Weise geschehen, so kann es nicht mehr als unveröffentlicht gelten, genießt daher der richtigen Ansicht nach in den oben Anm. 9—12 angegebenen Beziehungen nur noch den Schutz veröffentlichter Schriftwerke. — Eine qualifizierte Veröffentlichung, die das Werk völlig gemeinfrei macht, ist die durch öffentliche Rede; oben § 86 S. 773.

¹⁴ Oesterr. Entw. II § 6 Abs. 2. Ein rechtmäßig öffentlich aufgeführtes Werk ist in den oben Anm. 9—12 angegebenen Beziehungen als veröffentlicht anzusehen; a. M. hinsichtlich der Uebersetzung Wächter, Autorr. S. 213. Vgl. auch R.Ges. I § 52 Abs. 2 mit der Modifikation in Abs. 3 (oben § 86 Anm. 73 u. 75). Dagegen erfolgt die in R.Ges. I § 50 Abs. 2 vorgesehene Abschwächung des musikalischen Urheberrechtes nur durch Herausgabe; ebenso Oesterr. Entw. II § 34.

¹⁵ R.Ges. I § 50.

¹⁶ Ausdrücklich will dies der Oesterr. Entw. II § 23 Abs. 3 bestimmen. — Abweichend Wächter, Autorr. S. 16.

¹⁷ Oesterr. Entw. II § 6 Abs. 2. Für das deutsche Recht ist darin gleichfalls eine „Veröffentlichung“ zu erblicken; so namentlich im Sinne des R.Ges. II § 9 Abs. 2—3; vgl. oben § 86 Anm. 73. — Eine qualifizierte Veröffentlichung, die das Urheberrecht stark abschwächt, ist die bleibende Aufstellung an einem öffentlichen Orte; vgl. oben § 86 S. 773.

liche Ausstellung eines noch unveröffentlichten Kunstwerkes ist ein Eingriff in das Urheberrecht¹⁸.

2. Das Veröffentlichungsrecht enthält ferner die Verfügung über das Wann der Veröffentlichung. Eine wider den Willen des Urhebers verfrüht erfolgte Veröffentlichung ist ein Eingriff in das Urheberrecht, wenn sie auch zu einer späteren Zeit befugt gewesen wäre.

3. Im Veröffentlichungsrechte liegt endlich die Bestimmung über das Wie der Veröffentlichung¹⁹. Der Urheber hat darüber zu entscheiden, wo, auf welchem Wege, in welchem Umfange und in welcher Form sein Werk an die Öffentlichkeit treten soll. Auch wer zur Veröffentlichung befugt ist, begeht einen Eingriff in das Urheberrecht, wenn er unbefugt das Werk anderswo oder in anderer Art, als der Urheber bestimmt hat, erscheinen läßt; wenn er es über das ihm gesetzte Maß hinaus vervielfältigt und verbreitet²⁰; wenn er es unter einem anderen Namen oder mit einer anderen Bezeichnung, als der Urheber verfügt hat, veröffentlicht²¹; wenn er es bei der Veröffentlichung durch Weglassungen, Einschreibungen oder Veränderungen in seinem inneren Bestande antastet²².

III. Wiedergabe. Im Urheberrechte liegt ferner die Befugnis, über das Geisteswerk in bestimmter Weise durch Wiedergabe (Reproduktion) zu verfügen und solche Wiedergabe Anderen zu verbieten. Das ausschließliche Recht der Wiedergabe umfaßt einerseits auch die Wiedergabe, die keine Veröffentlichung ist. Es erstreckt sich aber andererseits für den Fall, daß in der Wiedergabe keine Veröffentlichung liegt, nicht auf jede Art der Wiedergabe, die als Mittel der Veröffentlichung dem Urheber vorbehalten wäre²³.

1. Mechanische Vervielfältigung. Bei Schriftwerken, Abbildungen und Tonwerken hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk „auf mechanischem Wege zu vervielfältigen“²⁴. Der Begriff

¹⁸ Vgl. Oesterr. Entw. II § 37 Abs. 1 mit § 6. Das R.Ger. in Str. S. II Nr. 102 hat dies anerkannt, indem es sogar in das Urheberrecht des Bestellers an einem photographischen Bildnisse die Befugnis hineinlegt, einen öffentlichen Aushang des Bildnisses zu untersagen. Vgl. auch Anders a. a. O. S. 186 u. 254.

¹⁹ So richtig das R.Ger. XII 51, XVIII 18 ff., Str. S. II 249.

²⁰ R.Ges. I § 5 litt. c u. d, § 43, § 45, II § 5 Z. 4 u. 5.

²¹ Hinsichtlich des Titelblatts anerkannt vom R.Ger. XVIII Nr. 4 S. 17 ff. — Hier liegt die Sache anders als bei dem oben Anm. 2–5 besprochenen unbefugten Gebrauche des Titels oder Namens. Die Benennung als Modalität der Veröffentlichung gehört zum Inhalte des Urheberrechts.

²² So auch R.Ger. XII Nr. 12 S. 51, XVIII Nr. 4 S. 18 ff.

²³ Vgl. oben Anm. 9–12 u. 15.

²⁴ R.Ges. I § 1, 43 u. 45. Vgl. Oesterr. Pat. § 2–3, Dän., Schwed. u. Norweg.

der mechanischen Vervielfältigung ist vom Buchdrucke ausgegangen, umfaßt aber auch jedes andere technische Verfahren, das geeignet ist, eine Vielheit gleichförmiger körperlicher Sachen (Exemplare) herzustellen, die ein Geisteswerk sinnfällig wiedergeben²⁵. Durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift ist er auf das Abschreiben ausgedehnt, „wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten“²⁶. Die Vervielfältigung bleibt eine mechanische, wenn sie auch durch eine nicht mechanische Nachbildung vermittelt wird²⁷. Auch liegt eine mechanische Vervielfältigung schon vor, wenn auf einem zur Herstellung vieler Exemplare geeigneten Wege nur ein einziges Exemplar hergestellt ist²⁸. Dagegen wird eine nicht mechanische Nachbildung auch durch vielfache Wiederholung nicht zur mechanischen Vervielfältigung²⁹.

Gleichgültig ist, in welcher sinnlichen Form die Wiedergabe erfolgt. Der Begriff der mechanischen Vervielfältigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Geisteswerk mittelst einer anderen Gattung von Schrift-, Bild- oder Tonzeichen wiedergegeben wird³⁰.

Ges. § 1, Niederl. Art. 1. — Andere Gesetze behalten dem Urheber nicht bloß die mechanische, sondern jede Vervielfältigung oder Reproduktion vor; so Schweiz. Art. 1, Ital. § 32, Span. Art. 7, Belg. Art. 1, das französ. R., der Oesterr. Entw. II § 23 u. 31.

²⁵ So z. B. Litographie, Metallographie, Photographie, Stahlstich, Kupferstich, Holzschnitt, Kopiermaschine, Durchdruck u. s. w.; vgl. Wächter, Autorr. S. 176 ff.

²⁶ R.Ges. I § 4 Abs. 3; ebenso Ungar. Ges. § 5. Das Gegentheil bestimmte das Bayr. Ges. Art. 5. Umgekehrt versteht sich für die Gesetze, die jede Vervielfältigung untersagen, die Einbeziehung der Abschriften von selbst. — Ueber die prinzipielle Frage vgl. Jolly S. 145 ff., Wächter, Verlagsr. II 511 ff., Autorr. S. 178 ff., Mandry S. 27 ff., Anders S. 224 ff., Schuster S. 156 ff. u. 165 ff.

²⁷ Z. B. Druck eines Vortrages nach einer Niederschrift oder eines Druckes oder Manuskripts nach einer erlaubten Abschrift, Vervielfältigung von Abbildungen nach einer Nachzeichnung u. s. w.

²⁸ Somit kann auch eine einmalige Abschrift, wenn sie ein Druckexemplar vertreten soll, mechanische Vervielfältigung sein. A. M. R.Ger. XX Nr. 20 u. Str.S. XIV Nr. 14 (einmaliges Abschreiben einer Partitur sei niemals Vervielfältigung, auch wenn es behufs öffentlicher Aufführung erfolge). Vgl. auch Oesterr. Entw. II § 25 Z. 3 u. § 33 Z. 4, der einzelne Vervielfältigungen nur dann gestatten will, wenn ihr Vertrieb nicht beabsichtigt wird.

²⁹ Vielmaliges Abschreiben, das den Druck nicht vertreten soll, kann somit der Urheber nicht untersagen. Ebensowenig vielmalige Wiedergabe einer Abbildung der in R.Ges. I § 43 bezeichneten Art durch Nachzeichnung, Nachmalung u. s. w.

³⁰ Mit Recht hat daher das R.Ger. XXII Nr. 35 u. XXVII Nr. 15 die Herstellung durchlochter Papptafeln oder mit Vertiefungen versehener Blechscheiben, die als auswechselbare Notenblätter im Falle der Einfügung in ein Musikinstrument ein Musikstück zu Gehör bringen (Ariston, Herophon, Clariophon u. s. w.), als mechanische Vervielfältigung des Tonwerkes behandelt. Dagegen Schuster

Nicht als mechanische Vervielfältigung aber gilt die Herstellung einer körperlichen Sache, die das Geisteswerk überhaupt nicht unmittelbar zur Erscheinung bringt, sondern nur ein Werkzeug für dessen mechanische Wiedergabe bildet³¹.

Gleichgültig ist, in welchem Umfange die Wiedergabe stattfindet. Auch die Vervielfältigung eines Theiles seines Werkes kann der Urheber jedem Anderen untersagen³², vorausgesetzt nur, daß in diesem Theile sich ein Stück seiner geistigen Schöpfung offenbart³³. Sobald aber das Werk veröffentlicht ist, verengt sich das Urheberrecht durch die in dem nunmehr begründeten Rechte des Gemeingebrauches enthaltene Entlehnungsfreiheit. Sie umfaßt zunächst die Citirfreiheit, kraft deren Jedem die wörtliche Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines veröffentlichten Schriftwerkes und die Anführung einzelner Stellen eines veröffentlichten Tonwerkes freisteht³⁴. Darüber hinaus ist die Aufnahme veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange und veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein anderes Werk zulässig, wenn dieses entweder ein größeres Ganze ist, das sich seinem Hauptinhalte nach als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, oder eine aus den Werken mehrerer Urheber veranstaltete Sammlung für einen die Aufnahme rechtfertigenden Zweck bildet³⁵. Einzelne Abbildungen dürfen überdies in ein Schriftwerk übernommen werden, falls das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des

S. 159 ff. Ähnlich verhält es sich mit der Wiedergabe eines Schriftwerkes in Bilderschrift oder Blindenschrift.

³¹ So ist im Schlufsprot. Z. 3 zur Berner Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886 ausdrücklich anerkannt, daß die Anfertigung von Musikinstrumenten mit festen Bestandtheilen zur mechanischen Wiedergabe eines Tonwerkes (Spieldosen, Drehorgeln u. s. w.) keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht enthält; vgl. Schweiz. Ges. Art. 11 Z. 11, Oesterr. Entw. II § 36, Scheele S. 120 ff. Man denke auch an Phonographen.

³² R.Ges. I § 4 Abs. 2, § 43, § 45.

³³ Diese Schranke, aber auch nur sie, gilt schon vor der Veröffentlichung; oben Anm. 9.

³⁴ R.Ges. I § 7 litt. a, § 47; Oesterr. Entw. II § 25 Z. 1 u. § 33 Z. 2. Vgl. Wächter, Autorr. S. 192, 195 ff., 305, Schuster S. 201 ff.

³⁵ R.Ges. I § 7 litt. a, § 47; Oesterr. Entw. II § 25 Z. 2, § 33 Z. 3. Ueber das Erforderniß des selbständigen wissenschaftlichen Charakters, der nicht vom wissenschaftlichen Werthe abhängt, vgl. R.O.H.G. VI 172. Privilegirte Sammlungen sind bei Schriftwerken solche „zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterarischen (nach Oesterr. Entw. auch künstlerischen) Zwecke“ (vgl. R.Ger. in Str.S. I Nr. 93 u. III Nr. 29), bei Tonwerken nur solche zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Der zulässige Umfang der Entlehnung bemißt sich nach den Umständen; R.O.H.G. VII 173 ff. Der Oesterr.

Textes dienen³⁶. In allen Fällen aber muß jede Entlehnung aus einem fremden Werke durch Angabe des Urhebers oder der benutzten Quelle als das, was sie ist, gekennzeichnet werden³⁷.

Gleichgültig ist, in welcher Verbindung die Wiedergabe erfolgt. Nur muß sich der Urheber eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes insoweit, als das geltende Recht dessen Benutzung als Text einer musikalischen Komposition frei giebt, auch die Vervielfältigung seines Werkes in Verbindung mit der Komposition gefallen lassen³⁸.

Gleichgültig ist endlich, mit welchen Veränderungen das Geisteswerk wiedergegeben wird. Erscheint es in der Vervielfältigung ganz oder theilweise in seinem wesentlichen Bestande wieder, so liegt eine mechanische Vervielfältigung vor, wenn auch eine vielleicht sehr bedeutende geistige Thätigkeit aufgewandt ist, um im Uebrigen dem Werke eine neue Gestalt zu verleihen. Das Recht, die Wiedergabe seines Werkes auch in veränderter Gestalt zu untersagen, büßt der Urheber auch durch Veröffentlichung nicht ein. Doch sind nunmehr Inhaltsangaben oder Referate, die das Werk nur in seinem Dasein beschreiben, allgemein zulässig³⁹. Und vor Allem darf das veröffentlichte Werk seiner Bestimmung gemäß von Jedermann zu eigener geistiger Schöpfung ausgebeutet werden⁴⁰. Die Grenzen zwischen unbefugter veränderter Wiedergabe und erlaubter Benutzung zu eigener Schöpfung sind bei Schriftwerken und Abbildungen vom Gesetze nicht vorgezeichnet⁴¹. Entscheidend ist, ob das Werk trotz der Verände-

Entw. will ihn bei Schriftwerken durch das Höchstmaß eines Druckbogens begrenzen. — Vgl. Wächter. Autorr. S. 196 ff., Kohler, Autorr. S. 244 ff., Schuster S. 201 ff., Scheele S. 46 ff. u. 126 ff.

³⁶ R.Ges. I § 44. Sonst gilt nach § 43 hinsichtlich der Entlehnungen Gleiches wie für Schriftwerke. Vgl. Scheele S. 117.

³⁷ R.Ges. I § 7 litt. a, § 44 u. § 47.

³⁸ R.Ges. I § 48 u. dazu oben § 86 Anm. 70—71 u. S. 790 Anm. 11; Endemann S. 77, Dambach S. 230, Wächter S. 296 ff. u. 307. — Eine analoge Anwendung dieser Ausnahmebestimmung, wie sie z. B. Wächter a. a. O. S. 195 Anm. 19 u. Urhebers. S. 193 u. Scheele S. 48 bei der Benutzung eines Schriftwerkes als Text für ein Werk der bildenden Kunst wollen, ist unzulässig.

³⁹ Vgl. oben Anm. 12.

⁴⁰ Das geltende Recht behandelt freilich eine solche Benutzung auch dann nicht als Eingriff in das Urheberrecht, wenn sie vor der Veröffentlichung des Werkes ohne Einwilligung des Urhebers erfolgt. Allein immer bleibt sie unrechtmäßig. Auch kann in manchen Fällen die unbefugte Veröffentlichung einer Bearbeitung vor der Veröffentlichung des Originalwerkes sich als Nachdruck darstellen, während eine gleiche Bearbeitung des veröffentlichten Werkes hätte herausgegeben werden dürfen. Vgl. oben Anm. 12.

⁴¹ Dagegen will der Oesterr. Entw. II § 24 Z. 3 eine Bestimmung darüber treffen; vgl. auch Berner Uebereink. Art. 10.

rung noch immer als individuelle Offenbarung der fremden Persönlichkeit erscheint oder mit seiner Individualität ganz in der originalen Hervorbringung einer anderen Persönlichkeit aufgegangen ist⁴². Das aus der Verbindung von Idee und Form entstandene eigenthümliche Ganze darf Niemand in einem wesentlichen Bestandtheile aus der Persönlichkeitssphäre des Schöpfers in die eigne Persönlichkeitssphäre verpflanzen, die einzelnen Elemente dieses Ganzen aber darf Jedermann sich aneignen und zur Erzeugung eines neuen Ganzen verwenden⁴³. Hiernach ist z. B. die Dramatisirung einer fremden Novelle oder eines Romanes unerlaubt oder erlaubt, jenachdem das Drama sich nur als eine Bearbeitung der Erzählung für die Bühne oder als eine Verarbeitung des übernommenen Stoffes zu einem selbständigen Kunstwerke darstellt⁴⁴. Bei Tonwerken verbietet das Gesetz ausdrücklich alle ohne Genehmigung des Urhebers herausgegebenen Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, „insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie den Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien

⁴² Man darf nicht mit Wächter, *Autorr.* S. 187 ff., entscheidendes Gewicht auf die vermögensrechtliche Beeinträchtigung des Urhebers legen. Andererseits gelangt Kohler, *Kunstwerk* S. 83 ff., indem er dem Urheber ein ausschließliches Recht an dem von ihm hervorgebrachten „imaginären Bilde“ beilegt, zu einer über das geltende Recht hinausgehenden Einschränkung der Benutzungsfreiheit.

⁴³ So darf man einem wissenschaftlichen Schriftwerke, obschon man es auch in einer Bearbeitung nicht wiedergeben darf, doch für ein eignes wissenschaftliches Werk die festgestellten Thatsachen, das zusammengebrachte Material, die konstruktiven Gedanken, das System, die Methode und die Formulirung der Ergebnisse entnehmen. Man darf einer Abbildung, während man sie auch mit veränderten Abmessungen oder Farben nicht reproduziren darf, behufs Herstellung einer eignen Abbildung den wissenschaftlichen oder technischen Gehalt an Thatsachen und Gedanken und die Methode der Darstellung entlehnen. Und man darf aus einem Werke der Dichtkunst, obwohl man es auch in einer Umformung nicht vervielfältigen darf, für ein eignes Dichtwerk den Stoff, die Fabel, den künstlerischen Gedanken schöpfen oder seine poetische Form bei Bearbeitung eines anderen Stoffes nachbilden.

⁴⁴ Vgl. *R.Ger.* in *Str.S.* VIII Nr. 124 u. in *Blums Annalen* X 164 ff.; *Dambach*, *Fünfzig Gutachten* S. 306 ff.; *Scheele* S. 27. Die ältere Ansicht neigte zur Verneinung jedes Urheberrechtsschutzes gegen Dramatisirung; vgl. *Heydemann* u. *Dambach* S. 516 ff., *Wächter*, *Autorr.* S. 189 ff., *Daude* S. 54. Umgekehrt dehnt Kohler, *Autorr.* S. 215 ff. u. *Kunstwerk* S. 100 ff., den Urheberrechtsschutz gegen „Adaption“ weiter aus. Der *Oesterr. Entw.* I § 22 u. 23 Z. 1 enthielt besondere Bestimmungen über die Dramatisirung; *Entw.* II hat sie fallen lassen. — Aehnliche Gesichtspunkte entscheiden bei der Versifikation, der Parodie u. s. w.

eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind⁴⁵. Dagegen ist die künstlerische Verarbeitung fremder Tonsätze zu eigen-
thümlichen Kompositionen eigener Schöpfung gestattet⁴⁶.

2. Uebersetzung. Die Vervielfältigung eines Schriftwerkes in einer Uebersetzung fällt an sich unter die dem Urheber ausschließ-
lich zustehenden Handlungen⁴⁷. Denn obschon die Uebersetzung selbst eine geistige Schöpfung ist, so gehört sie doch zu den Bearbei-
tungen, in denen das Geisteswerk in seinem wesentlichen Bestande wiedererscheint. Das deutsche Recht schützt jedoch den Urheber un-
bedingt nur gegen eine solche Wiedergabe in Uebersetzung, die zu-
gleich unbefugte Veröffentlichung ist. Nach der Veröffentlichung ge-
währt es den vollen Urheberrechtsschutz lediglich einem zuerst in
einer todten Sprache erschienenen Werke gegen Uebersetzung in eine
lebende Sprache⁴⁸, einen auf fünf Jahre abgekürzten Urheberrechts-
schutz auch einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen erschienenen
Werke gegen Uebersetzung in eine dieser Sprachen⁴⁹. Im Uebrigen
statuirt es Uebersetzungsfreiheit und gesteht dem Urheber nur für
den Fall, daß er sich das Uebersetzungsrecht auf dem Titelblatte
oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, einen durch recht-
zeitige und gehörig kundgemachte Herstellung einer rechtmäßigen

⁴⁵ R.Ges. I § 46. Der Oesterr. Entw. II § 32 Z. 1 fügt die Potpourris hinzu, denen nach R.Ges. I § 46—47 die Erlaubtheit der musikalischen Citate auch dann, wenn sie keine selbständigen Geisteswerke sind, zu Gute kommt.

⁴⁶ So namentlich bei Variationen, Phantasien, Etuden u. s. w.; vgl. Oesterr. Pat. § 6, Entw. II § 33 Z. 1. Im Einzelnen ist hier viel Streit; vgl. Dambach S. 222 ff., Endemann S. 74 ff., Wächter a. a. O. S. 301 ff., Kohler, Autorr. S. 221 ff., Kunstwerk S. 150 ff., Arch. f. c. Pr. LXXXII 237 ff., Schuster S. 174 ff., Scheele S. 123 ff. Am weitesten in der Einschränkung der Benutzungsfreiheit geht man in Frankreich („droit de mélodie“); Orelli, Der internat. Schutz S. 42 ff.

⁴⁷ Vgl. Wächter, Verlagsr. S. 557 ff., Autorr. S. 202 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 389 ff., Kohler, Autorr. S. 209 ff. A. M. Jolly S. 152 ff., Dahn (oben § 85 Anm. 68), Schäffle a. a. O. S. 235, eigentlich auch Stobbe III 39. — Vollständig wird das Uebersetzungsrecht dem Urheber vom französischen R. gewährt; Pouillet S. 426 ff. Ebenso vom Belg. Ges. Art. 12. Grundsätzlich auch im Schweiz. Ges. Art. 1 Abs. 1 (aber beschränkt durch Art. 2 Abs. 3). Dagegen steht das Oesterr. Pat. § 5 litt. c auf dem Standpunkte des deut. Rechts; ebenso Ungar. Ges. § 17, Oesterr. Entw. II § 28—29.

⁴⁸ R.Ges. I § 6 litt. a. Eine todte Sprache ist jede, die nicht mehr Volkssprache ist, wie Lateinisch, Altgriechisch, Hebräisch oder Syrisch; Dambach S. 65. — Uebertragung in eine andere Mundart (z. B. aus dem Plattdeutschen ins Hochdeutsche) ist keine Uebersetzung, daher stets dem Urheber vorbehalten; Wächter a. a. O. S. 207, Dambach S. 76.

⁴⁹ R.Ges. I § 6 litt. b mit § 15 u. 16; Wächter S. 208 ff. Die 5 Jahre laufen seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in dem das Originalwerk zuerst erschienen ist.

Uebersetzung bedingen und auf die Dauer von fünf Jahren seit deren Erscheinen beschränkten Schutz gegen Uebersetzung zu⁵⁰. Doch hat die Berner Uebereinkunft die Uebersetzungsfreiheit erheblich eingeschränkt, indem sie jedem einem Verbandslande angehörigen Urheber während des Zeitraumes von zehn Jahren seit der Veröffentlichung seines Werkes in einem Verbandslande ohne Weiteres in jedem anderen Verbandslande ein ausschließliches Uebersetzungsrecht einräumt⁵¹.

3. Oeffentliche Aufführung. Bei Bühnenwerken und Tonwerken hat der Urheber das ausschließliche Recht der Wiedergabe durch öffentliche Aufführung; bei rein musikalischen Werken büßt er jedoch durch Herausgabe des Werkes dieses Recht ein, falls er es sich nicht auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehält⁵².

Nur die öffentliche Aufführung gehört zum Inhalte des Urheberrechtes. Oeffentlich ist jede Aufführung, zu der nach der Absicht des Veranstalters der Zutritt einem unbestimmten Kreise offen steht. Sie ist öffentlich, ob sie nun unter freiem Himmel oder unter Dach, an einem öffentlichen Orte oder in einem Privatlokale, von Künstlern oder von Dilettanten, entgeltlich oder unentgeltlich, zu

⁵⁰ R.Ges. I § 6 Abs. 1 litt. c u. Abs. 2—4 mit § 15. Bei einem in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinenden Werke muß der Vorbehalt auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden. Die vorbehaltene Uebersetzung muß in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Veröffentlichung begonnen und in drei Jahren vollendet, bei dramatischen Werken aber schon binnen sechs Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung des Originals vollständig erschienen sein. Beginn und Vollendung der Uebersetzung bedürfen überdies der rechtzeitigen Eintragung in die Eintragsrolle; oben § 86 Anm. 88—89. — Vgl. Wächter a. a. O. S. 209 ff., Klostermann, Urheber. S. 219 u. b. Endemann II 288; dazu Oesterr. Entw. II § 28—29.

⁵¹ Berner Uebereink. Art. 5. Daneben gelten weiterreichende Bestimmungen der Einzelverträge fort; so z. B. Art. 10 des deutsch-französ. Vertrages, vgl. Daude S. 159 Anm. 29.

⁵² R.Ges. I § 50. Das Preufs. Ges. v. 1837 § 32 u. der B.B. v. 22. Apr. 1841 gewährten das Aufführungsrecht in allen Fällen dem Urheber nur bis zur Veröffentlichung seines Werkes durch den Druck (ebenso Oesterr. Pat. § 8); das Preufs. Ges. v. 20. Febr. 1854 § 2 u. der B.B. v. 12. März 1857 § 2 erkannten das Aufführungsrecht des Urhebers auch an herausgegebenen Werken, jedoch in allen Fällen nur auf Grund eines vorgedruckten Vorbehaltes an. Der erweiterte Schutz gegen öffentliche Aufführung kommt auch den unter der Herrschaft des älteren Rechtes durch Veröffentlichung oder vorbehaltlose Veröffentlichung schutzlos gewordenen Werken zu Gute; R.Ges. I § 58, R.O.H.G. X 113 ff., XV 193 ff. — Näheres über die Geschichte des Aufführungsrechtes b. Wächter, Verlagsr. II 632 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 170 ff., Schuster S. 25 ff. u. 219 ff. — Das französ. R. fordert zur Erhaltung des Aufführungsrechtes auch bei rein musikalischen Werken keinen Vorbehalt. Der Oesterr. Entw. II § 23 Abs. 2, § 30, § 31 u. § 34 will sich an das deutsche Recht anschließen.

künstlerischen oder anderen Zwecken stattfindet⁵³. Gemeinfrei dagegen ist jede private Aufführung, insbesondere auch die Aufführung vor einer dazu geladenen Gesellschaft oder den Mitgliedern eines geschlossenen Vereins⁵⁴.

Das Aufführungsrecht des Urhebers erstreckt sich auch auf einzelne Theile seines Werkes⁵⁵.

Es umschließt ferner auch die Wiedergabe des Werkes mit solchen Veränderungen, die seinen wesentlichen Bestand nicht aufheben⁵⁶. Somit kann der Urheber die öffentliche Aufführung einer Bearbeitung seines Werkes regelmäsig dann untersagen, wenn die Bearbeitung von solcher Beschaffenheit ist, daß ihre mechanische Vervielfältigung als Nachdruck anzusehen wäre⁵⁷. Insbesondere ist der Urheber eines Dramas, wenn und so lange er die Wiedergabe seines Werkes in einer Uebersetzung verbieten kann, auch gegen die von ihm nicht gestattete öffentliche Aufführung einer Uebersetzung seines Werkes geschützt⁵⁸. Andererseits erwirbt der Urheber einer Bearbeitung, die ein selbständiges Geisteswerk ist, und somit namentlich jeder Verfasser einer Uebersetzung ein ausschließliches Recht der öffentlichen Aufführung an seiner Schöpfung⁵⁹.

Als Aufführung ist dem Urheber jede sinnfällige Darstellung

⁵³ Vgl. Wächter, Verlagsr. I. 633 ff., Autorr. S. 331 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 404 ff., Stobbe III 434, Schuster S. 223 ff. Weiter faßt den Begriff Kohler, Autorr. S. 241. Enger z. B. Harum S. 212 (Ausschluß der Straßensmusik). Das Schweiz. Ges. Art. 11 Z. 10 erlaubt jede Aufführung ohne Gewinnabsicht, auch wenn eine Einnahme zur Kostendeckung oder zu wohlthätigen Zwecken erzielt wird.

⁵⁴ Hiergegen ist auch ein unveröffentlichtes Werk nicht geschützt.

⁵⁵ Dambach S. 246 ff., Klostermann, Urhebers. S. 234, Wächter, Autorr. S. 332, Scheele S. 134. Unrichtig Endemann S. 84. Veröffentlichten Werken gegenüber wird jedoch hier die Entlehnungsfreiheit wirksam; oben Anm. 34 u. 45.

⁵⁶ R.Ges. I § 54 Abs. 1: „mit unwesentlichen Veränderungen“.

⁵⁷ Für musikalische Werke in R.Ges. I § 50 Abs. 4 bestimmt. (Anders nach Oesterr. R., vgl. Schuster S. 233, auch Entw. II § 35). Gleiches muß für dramatische Werke gelten, insbesondere auch für rechtswidrige Dramatisirungen fremder Schriftwerke; Kohler, Kunstwerk S. 110, oben Anm. 43—44.

⁵⁸ R.Ges. I § 50 Abs. 4, Berner Übereink. Art. 9 Abs. 2.

⁵⁹ Das R.Ges. I § 50 Abs. 3 spricht dies nur für „rechtmäßige“ Uebersetzungen aus. Gemäß § 6 des Ges. aber kann nach dem oben § 86 Anm. 14 Bemerkten hierin nur ein Hinweis darauf gefunden werden, daß das durch die Uebersetzung erworbene Aufführungsrecht nicht gegen das im Urheberrechte am Originale enthaltene Recht, die Wiedergabe in Uebersetzung zu verbieten, durchdringen kann; vgl. Kohler, Kunstwerk S. 183 ff., Scheele S. 136. Selbstverständlich hat der Verfasser der Bearbeitung oder Uebersetzung kein Untersagungsrecht gegen die Aufführung einer anderen Bearbeitung oder Uebersetzung desselben Originals.

vorbehalten, die das Werk mit den seiner Kunstform entsprechenden Mitteln zur Erscheinung bringt. Zur Aufführung eines dramatischen Werkes gehört dessen sichtbare Darstellung durch mimische Handlungen⁶⁰, zur Aufführung eines musikalischen Werkes dessen hörbare Darstellung durch Töne⁶¹, zur Aufführung eines dramatisch-musikalischen Werkes die Verbindung von mimischer und klingender Darstellung⁶². Keine Aufführung ist der Vortrag im Wege der Vorlesung oder Recitation. Gegen Wiedergabe durch öffentlichen Vortrag ist daher ein einmal veröffentlichtes dramatisches Werk so wenig geschützt, wie irgend ein anderes veröffentlichtes Schriftwerk hiergegen selbst dann geschützt ist, wenn der Urheber es lediglich durch Vortrag veröffentlicht oder ausschließlich zum Vortrage bestimmt hat⁶³.

4. Nachbildung. Bei Werken der bildenden Künste hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk „ganz oder theilweise nachzubilden“⁶⁴. Hier ist ihm also nicht bloß wie bei Schriftwerken und den ihnen gleichgestellten Abbildungen die „mechanische Vielfältigung“, sondern auch die Wiedergabe auf nicht mechanischem

⁶⁰ Unerheblich für den Begriff der Aufführung ist die szenische Einrichtung und das Kostüm; Dambach S. 244, Wächter, Autorr. S. 331. Das gesprochene Wort kann bei einer Pantomime wegfallen.

⁶¹ Gleichgültig ist, sobald nur das Tonwerk in seinem wesentlichen Bestande zu Gehör gebracht wird, das verwandte Musikinstrument. Auch die öffentliche Wiedergabe des Tonwerkes durch einen Musikmechanismus ist öffentliche Aufführung und mit der Freigabe der Herstellung solcher Mechanismen (oben Anm. 31) nicht ohne Weiteres freigegeben; Schuster S. 161. Anders Oesterr. Entw. II § 36.

⁶² Darum ist die Aufführung ohne Aktion, z. B. der Konzertvortrag einer Oper, keine Aufführung des dramatisch-musikalischen Werkes als solchen; Dambach S. 246, vgl. Bayr. Ges. v. 1865 Art. 41 Abs. 2, Dän. Art. 17, Norw. Art. 30, Schwed. Art. 13; a. M. Klostermann, Geist. Eigth. S. 405, Urheber. S. 233, Schuster S. 231. Sie bleibt indess Aufführung des musikalischen Theiles des Werkes, so daß der Komponist eine derartige öffentliche Aufführung vor der Herausgabe seiner Komposition unbedingt, nach der Herausgabe im Falle eines gehörigen Vorbehaltes untersagen kann.

⁶³ Wächter, Autorr. S. 331. — Der Oesterr. Entw. II § 23 Abs. 3 will das Urheberrecht an Vorträgen, insolange sie noch nicht rechtmäßig herausgegeben sind, auf „das ausschließliche Recht der öffentlichen Abhaltung“ ausdehnen.

⁶⁴ R.Ges. II § 1. — Durch Veröffentlichung büßt er dieses Recht nicht ein. Dagegen muß er nach dem Oesterr. Pat. § 10 bei der Veröffentlichung sich das Nachbildungsrecht vorbehalten und diesen Vorbehalt binnen zwei Jahren in Ausführung bringen, widrigenfalls jede Nachbildung unumschränkt erlaubt ist; Harum S. 111 ff., Anders S. 250 ff. Der Oesterr. Entw. II § 37 will diese Einschränkung beseitigen.

und zur Herstellung vieler gleichförmiger Exemplare nicht geeigneten Wege vorbehalten⁶⁵.

Nachbildung ist auch die Wiedergabe des Werkes durch ein anderes als das beim Originalwerke angewandte Verfahren⁶⁶. Entscheidend ist lediglich die Uebereinstimmung des durch irgend ein sei es mechanisches sei es künstlerisches Verfahren hervorgebrachten Abbildes mit dem Urbilde.

Nachbildung ist auch die mittelbare Nachbildung, mag sie nun nach einer unrechtmäßigen oder nach einer rechtmäßigen Nachbildung des Originalwerkes geschaffen sein⁶⁷. Eine unbefugte mittelbare Nachbildung kann daher gleichzeitig in das Urheberrecht eines Nachbildners und das Urheberrecht des Schöpfers des Urbildes eingreifen⁶⁸.

Nachbildung ist auch die Einzelkopie (Handkopie). Sie ist jedoch erlaubt, sofern sie ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird⁶⁹. Nur darf in keinem Falle der Name oder das Monogramm des Urhebers auf der Kopie angebracht werden⁷⁰.

Nachbildung ist auch die partielle Nachbildung, falls sie einen

⁶⁵ Das ältere deutsche Recht schützte auch den Künstler meist nur gegen mechanische Vervielfältigung; Wächter, Verlagsr. S. 575 ff. Auf diesem Standpunkte steht noch das Oesterr. Pat. § 3, vgl. Anders S. 226 ff., während der neue Entw. sich dem jetzigen deut. R. anschließen will. Das Schweiz. Ges. Art. 1 u. 5 wahrt dem Urheber hier wie bei Schriftwerken einfach das „Vervielfältigungsrecht“; ebenso andere ausländische Ges., vgl. oben Anm. 24, Dän. Ges. v. 1864 § 1, Schwed. v. 1867 § 1—2, Norweg. v. 1877 § 1—2.

⁶⁶ R.Ges. II § 5 Z. 1; Oesterr. Entw. II § 38 Z. 1; Wächter, Urheber. S. 172 ff. u. 205 ff., Scheele S. 181 ff.

⁶⁷ R.Ges. II § 5 Z. 2; Oesterr. Entw. II § 38 Z. 2 mit § 37 Abs. 2; Wächter a. a. O. S. 168 ff. u. 175, Scheele S. 182.

⁶⁸ Wer z. B. unbefugter Weise einen Kupferstich oder Gypsabguß photographisch vervielfältigt, verletzt sowohl das Urheberrecht an dem Kupferstich oder Gypsabguß (oben § 86 Anm. 40—43), wie das Urheberrecht an dem zu Grunde liegenden Gemälde oder plastischem Werke.

⁶⁹ R.Ges. II § 6 Z. 1; Mandry S. 223 ff., Klostermann, Urheber. S. 228, Wächter, Urheber. S. 179 ff., Scheele S. 186 ff. Erlaubt ist hiernach die Kopie zu Studienzwecken, zu eigenem Gebrauch oder Genuß u. s. w., aber auch zum Verschenken; und eine ursprünglich nicht in Verwerthungsabsicht hergestellte Kopie wird auch durch spätere Verwerthung nicht unerlaubt. — Der Oesterr. Entw. II § 39 Z. 2 will „einzelne Nachbildungen“ und insbesondere „Einzelkopien“ überhaupt gestatten, „wenn deren gewerbsmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird.“

⁷⁰ R.Ges. II § 6 Z. 1; Oesterr. Entw. II § 39 Z. 2. Die Uebertretung dieses Verbotes verletzt aber nicht das Urheberrecht, sondern das Namenrecht; vgl. oben § 83 Anm. 35 u. § 84 Anm. 98, Wächter a. a. O. S. 208 ff.

Theil wiedergiebt, in dem sich ein Stück des künstlerischen Ganzen offenbart ⁷¹.

Nachbildung ist auch die Wiedergabe in einem Schriftwerke. Doch dürfen Nachbildungen einzelner Kunstwerke unter Angabe des Künstlers oder der benutzten Quelle in ein Schriftwerk aufgenommen werden, falls dieses als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen ⁷².

Nachbildung ist auch die Nachbildung an einem Werke der Baukunst ⁷³.

Nachbildung ist auch die Nachbildung an einem gewerblichen Erzeugnisse ⁷⁴. Wer indess eine derartige Nachbildung einmal gestattet hat, genießt gegen weitere Nachbildungen an gewerblichen Erzeugnissen nur noch den kunstgewerblichen Urheberrechtsschutz ⁷⁵.

Nachbildung ist auch die Nachbildung in einer anderen Kunstgattung. Unser positives Recht erklärt jedoch die Nachbildung eines Werkes der in der Fläche schaffenden (zeichnenden oder malenden) Kunst durch die plastische Kunst und umgekehrt für gemeinfrei ⁷⁶. Die nicht künstlerische, sondern rein mechanische Wieder-

⁷¹ R.Ges. II § 1; Wächter a. a. O. S. 187 ff.

⁷² R.Ges. II § 6 Z. 4; Oesterr. Entw. II § 39 Z. 5; Wächter a. a. O. S. 189 ff. So z. B. Illustrationen zu einer Kunstgeschichte. — Trotz des Schweigens des Gesetzes kann hier wie bei Schriftwerken die Entlehnung nur unter der Voraussetzung als gestattet gelten, daß das Werk bereits veröffentlicht ist; oben Anm. 9. A. M. Wächter S. 193, Scheele S. 194. Der Oesterr. Entw. will dies ausdrücklich sagen. — Ueber die Verpflichtung zur Quellenangabe Wächter S. 211 ff.

⁷³ Dies ist an sich selbstverständlich, jedoch im R.Ges. II § 5 Z. 3 besonders hervorgehoben, weil die Werke der Baukunst selbst ungeschützt sind; ebenso Oesterr. Entw. II § 38 Z. 3.

⁷⁴ R.Ges. II § 5 Z. 3 (an einem Werke „der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen“). Das ältere deut. R. (so noch Bayr. Ges. Art. 31) gab die Nachbildung an Industrieerzeugnissen frei. Ebenso Oesterr. Pat. § 9 litt. b (anders Entw. II § 5 Z. 3). Ueber die Geschichte dieser Ausdehnung des künstlerischen Urheberrechtes in Deutschland, wo an dem Streite über deren Maß die Regelung des artistischen Urheberrechtes in R.Ges. I scheiterte, vgl. Wächter S. 198 ff.

⁷⁵ R.Ges. II § 14; R.Ger. XXIII Nr. 20, Str. S. III Nr. 135. — In jeder anderen Richtung bleibt das künstlerische Urheberrecht unversehrt.

⁷⁶ R.Ges. II § 6 Z. 2. Ebenso Preufs. Ges. v. 1834 § 24, Bayr. v. 1865 Art. 30; vgl. auch Oesterr. Entw. II § 39 Z. 3. — Dagegen gab das Preufs. Ges. v. 20. Febr. 1854 § 1 nur die Reproduktion auf nicht mechanischem Wege frei. Noch enger wird die Ausnahme im Oesterr. Pat. § 9 litt. c—d begrenzt. — „Lithographie“ oder „Diaphanie“ (Bildausprägung in Porzellan oder Papiermasse, bei der der Bildeindruck durch Transparenz des Lichtes hervorgebracht wird) nach der Photographie eines geschützten Gemäldes ist Wiedergabe in der Fläche und somit nicht gestattet; R.Ger. XVIII Nr. 17, Str. S. XVII Nr. 97; Scheele S. 189. A. M. Kohler b. Busch XLVIII 132 ff.

gabe des Werkes in einer anderen Kunstgattung ist hiermit nicht freigegeben⁷⁷. Ist aber ein Kunstwerk bleibend in die Oeffentlichkeit hineingestellt, so schrumpft das Urheberrecht an ihm zu dem ausschließlichen Rechte auf Nachbildung in derselben „Kunstform“ zusammen⁷⁸.

Nachbildung ist überhaupt auch jede veränderte Wiedergabe, falls trotz der Veränderung in dem Abbilde das Urbild seinem wesentlichen Bestande nach ganz oder theilweise wieder zum Vorschein kommt. Keine Nachbildung dagegen ist die freie Benutzung eines fremden Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes⁷⁹. Niemand darf das durch die Verbindung von Idee und Form geschaffene eigenthümliche Ganze, in dem die schöpferische That einer bestimmten künstlerischen Persönlichkeit sichtbar geworden ist, sich als sein Persönlichkeitsgut aneignen. Jedermann aber darf den Ideengehalt fremder Werke ausschöpfen und die fremde Formgebung nachahmen, um mit Hülfe des vor ihm von Anderen Errungenen zu eigener Schöpfung vorzudringen⁸⁰.

IV. Verbreitung. Das Urheberrecht enthält endlich in gewissen Grenzen ein ausschließliches Verbreitungsrecht. Verbreitung ist jede Handlung, durch die das Geisteswerk einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht wird⁸¹. Sie kann durch Mittheilung von Exemplaren, durch Vorlesung oder Aufführung und durch Ausstellung oder Auslegung erfolgen. Jede Verbreitung ist dem Urheber insoweit vorbehalten, als durch sie das Werk veröffentlicht wird⁸². Da aber eine Veröffentlichung ohne Verbreitung undenkbar ist, fällt insoweit das Verbreitungsrecht mit dem Veröffentlichungsrechte zusammen. Hinsichtlich der Aufführung von Tonwerken und Bühnenwerken deckt sich das Verbreitungsrecht auch mit dem Wiedergaberechte. Im Uebrigen besteht das Wiedergaberecht zwar unabhängig von nachfolgender Verbreitung, erstreckt sich aber nur auf die in Verbreitungsabsicht erfolgende Wiedergabe⁸³. Eine Vervielfältigung oder Nachbildung seines Werkes, bei der überhaupt nicht beabsichtigt wird, in sein Verbreitungsrecht einzugreifen,

⁷⁷ Also z. B. nicht die Photographie von Werken der Plastik; R.Ger. XVIII Nr. 30, Str. S. XVIII 34, Wächter a. a. O. S. 197.

⁷⁸ Hierüber oben § 86 Anm. 44.

⁷⁹ R.Ges. II § 4; Oesterr. Entw. II § 39 Z. 1.

⁸⁰ Ueber die Grenzen vgl. Wächter S. 183 ff. u. bes. Kohler, Kunstwerk S. 37 ff.

⁸¹ Anders a. a. O. S. 255 ff.; R.Ger. in Str. S. XIV 47.

⁸² Oben S. 790 ff. Anm. 7—18.

⁸³ R.Ges. I § 18, 43, 45, II § 5; Wächter, Autorr. S. 220, Urheber. S. 221 ff., Dambach S. 46, 133 ff., Scheele S. 73 ff. u. 181.

kann der Urheber Niemandem untersagen⁸⁴. Doch genügt die Absicht irgend einer Art von Verbreitung, um die vom Urheber nicht gestattete Wiedergabe unerlaubt zu machen⁸⁵. Kommt hier überall das urheberrechtliche Verbreitungsrecht nur sekundär oder mittelbar zur Geltung, so ist es doch in Einer Richtung vom Gesetze zur selbständigen Befugniss ausgeprägt. Denn das Gesetz gewährt dem Urheber ein besonderes Recht, die gewerbemässige Verbreitung von Exemplaren seines Werkes, die durch eine von ihm nicht gestattete Vervielfältigung oder Nachbildung hergestellt sind, zu untersagen⁸⁶. Dieses selbständige urheberrechtliche Verbreitungsrecht erstreckt sich auf jede Art von gewerbemässigem Vertriebe von Exemplaren⁸⁷. Dagegen ergreift es weder die nicht gewerbemässige Verbreitung⁸⁸, noch die Verbreitung, die in anderer Weise als durch Vertrieb von Exemplaren, wie z. B. durch die öffentliche Ausstellung eines Kunstwerkes, bewirkt wird⁸⁹.

⁸⁴ Jedermann kann für seinen eigenen Gebrauch ein Schriftwerk nicht blos abschreiben, sondern auch mechanisch vervielfältigen, übersetzen u. s. w., ein Kunstwerk nicht blos kopiren, sondern auch photographiren u. s. w.

⁸⁵ Nur bei der Handkopie eines Kunstwerkes ist Verwerthungsabsicht erforderlich; oben Anm. 69. Im Uebrigen genügt auch die Absicht, Exemplare unentgeltlich zu vertheilen oder an Freunde zu verschenken (so dafs z. B. der Eigenthümer eines noch geschützten Kunstwerkes es nicht photographiren lassen darf, um die Photographien zu verschenken, Klostermann, Urheberr. S. 228). Ebenso die Absicht, die Reproduktion einer Mehrzahl von Personen vorzulesen, sie für die Aufführung in einem gröfseren Kreise, sei diese auch nicht öffentlich, zu benutzen (z. B. in einem Gesangverein, R.O.H.G. XV 311 ff.), sie auszustellen (R.Ger. in Str. S. II 248) u. s. w. Gleichgültig ist auch, ob die Verbreitung nur im Auslande erfolgen soll; R.Ges. I § 18, R.Ger. in Str. S. IX Nr. 33.

⁸⁶ R.Ges. I § 25, 43, 45, II § 16. Der Oesterr. Entw. II § 23, 31 u. 37 will in den Inhalt des Urheberrechtes bei Werken der Litteratur und der Tonkunst das ausschließliche Recht, „das Werk zu vertreiben“, bei Werken der bildenden Künste das ausschließliche Recht, „Nachbildungen zu vertreiben“, aufnehmen.

⁸⁷ Das R.Ges. I § 25 hebt das Feilhalten und Verkaufen hervor, stellt aber Verbreitung „in sonstiger Weise“ gleich. Darunter fällt insbesondere auch das gewerbemässige Verleihen durch Leihbibliothekare; Klostermann, Urheberr. S. 38, Dambach S. 164, Wächter, Autorr. S. 227, Stobbe III 431. Gleichgültig ist auch hier, ob die Verbreitung im Inlande oder im Auslande erfolgt.

⁸⁸ Also z. B. nicht die unentgeltliche Vertheilung oder das unentgeltliche Ausleihen, aber auch nicht den Verkauf einzelner Exemplare ohne Gewerbeabsicht. Vgl. Wächter, Autorr. S. 225 ff., Urheberr. S. 227 ff.

⁸⁹ Das Recht der öffentlichen Ausstellung ist, sofern es nicht zu unbefugter Veröffentlichung mißbraucht wird (oben Anm. 18), im Eigenthum am Sachkörper enthalten. Der Oesterr. Entw. I § 30 wollte es in den Inhalt des künstlerischen Urheberrechtes aufnehmen; Entw. II hat dies gestrichen. — Auch das Vorlesen von Nachdrucksexemplaren wird nicht getroffen; Dambach S. 164, Klostermann a. a. O. S. 39, Wächter, Autorr. S. 227.